

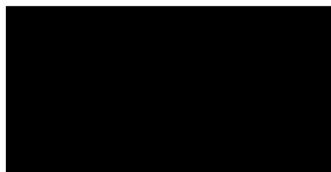


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per-E-Mail




Datum 28. Februar 2019

Name LfDI BW

Durchwahl

Aktenzeichen D 9400/254

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zu Tonaufzeichnungen der Bezirksbeiratssitzungen Neckarstadt-Ost vom 14. November 2018, fragdenstaat. de [#34796]
Ihre E-Mails vom 16. Dezember 2018 und 16. Januar 2019

Sehr geehrte 

Sie baten um Zusendung der Tonaufzeichnung der Beiratssitzungen des Bezirksbeirat Neckarstadt-Ost vom 14. November 2018. Am 28. Dezember teilte die Stadt Mannheim mit, dass ein Zugang nicht möglich sei, da die Tonbandaufzeichnungen nicht Bestandteil des Protokolls und damit keine Akte seien.

Möglich wäre jedoch die die Übersendung des Protokolls gegen eine Gebühr in Höhe von 35 Euro, da es sich nicht um einen einfachen Fall handeln würde und ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand mit der Bearbeitung der Anfrage verbunden sei.

Nach § 3 Nr. 3 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ist eine amtliche Information jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

Der Begriff der amtlichen Informationen wird in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung in § 2 Nummer 1 IFG weit gefasst. Eine amtliche Information erfasst alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind. Gemeint sind Aufzeichnungen

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

(Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Die Aufzeichnung muss amtlichen Zwecken dienen, also ein Amt betreffen, mit amtlichen Tätigkeiten und Vorgängen in Verbindung stehen oder in deren Erfüllung anfallen.

Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, sind – auch nach Abschluss des Verfahrens – ausgenommen (vgl. § 299 Absatz 4 ZPO, § 100 Absatz 3 VwGO), wenn sie nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen.

Daher sind nur solche Entwürfe und Notizen vom Informationszugang ausgeschlossen, die ein solch hohes Maß an Unverbindlichkeit aufweisen, dass sie aufgrund einer Prognoseentscheidung nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Hierfür sind die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung maßgeblich. So ist insbesondere die Gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut) zu beachten.

Wir haben die Stadt um eine Stellungnahme gebeten und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg